

## **Lesefassung**

### **Satzung über Märkte (Marktsatzung) in der Gemeinde Hanstedt**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hanstedt betreibt einen Wochenmarkt und einen Herbstmarkt als öffentliche Einrichtungen.

#### **§ 2 Marktbereich und Markthoheit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Geidenhofplatz in Hanstedt statt, der Herbstmarkt auf dem Geidenhofplatz sowie auf der Straße „Bei der Kirche“. Der Gemeindegebrauch dieser Flächen wird an den Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass den Marktbereich vorübergehend verlegen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche statt. Fällt der Markttag auf einen Festtag, verschiebt sich der Markt auf den letzten Werktag vor dem Markttag.
- (2) Der Herbstmarkt findet jährlich am zweiten Sonnabend im Oktober und an dem folgenden Sonntag statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Der Herbstmarkt beginnt am Samstag um 13.00 Uhr und endet um 01.00 Uhr. Er beginnt am Sonntag um 11.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr. Für den Herbstmarkt wird eine Kernzeit von 11.00/13.00 Uhr bis 21.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
- (5) Die Stände auf dem Wochenmarkt dürfen nicht vor Marktende geräumt werden, die Stände auf dem Herbstmarkt nicht vor Ende der Kernzeit.

#### **§ 4 Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung des Wochen- oder des Herbstmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes, beim Wochenmarkt längstens für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird;
  - b) der Inhaber der Erlaubnis, oder seine Bediensteten, oder Beauftragten
  - c) erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben;
  - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind;
  - e) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

#### **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Gemeinde weist für die Marktstände die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es ist untersagt eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Freie Standplätze dürfen nur mit der Zustimmung der Gemeinde zu Marktzwecken benutzt werden. Die Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen.

#### **§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Die Marktstände sind an den Markttagen ab einer Stunde vor Beginn der Marktzeit aufzubauen und zu beziehen und spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes zu räumen. Wurde ein Marktstand nicht geräumt, so kann der Stand auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen des Marktmeisters geräumt werden.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn der Marktzeit bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Diese Regelung gilt nicht für Marktstände mit Jahreserlaubnis.

- (3) Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.

## **§ 7 Verkauf**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 69 i.V.m. § 67 GewO festgesetzten Gegenstände angeboten werden, nämlich:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  - d) durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die somit ebenfalls auf Wochenmärkten angeboten werden dürfen.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; insbesondere das Feilbieten durch Ausrufen und unter Benutzung von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefahr für die Marktbenutzer darstellen.
- (4) Die Marktbesicker haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20x30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

## **§ 8 Sauberkeit**

- (1) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden kann. Alle entstandenen Verunreinigungen sind von den Marktbesickern im Bereich ihres Marktstandes zu

beseitigen. Die Arbeiten müssen 90 Minuten nach Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.

- (3) Verpackungsmaterial, wie z.B. Holzkisten und Pappkartons, ist von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, der Gemeinde über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen. Die Gemeinde kann für Fahrzeuge der Marktbeschicker und für den Anliegerverkehr Ausnahmen zulassen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Es ist unzulässig,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - b) auf dem Wochenmarkt warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 9 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Hanstedt (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

### **Hinweis:**

#### **Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:**

Ursprungsfassung:	27.05.2008
1. Änderung	23.06.2009